



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am

TOP 14 öffentlich Beschlussvorlage Nr. 28/2022
 nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss Vereinbarung zur Benutzung der Sportanlagen am Schulzentrum Schöneck mit dem Obervogtländischen Verein für Innere Mission Marienstift e. V.

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss 06.09.2022

Begründung:

Mit Neubau der OVV-Sporthalle und der nun möglichen Nutzung von zwei Sporthallen und der Kleinsporthalle ist eine Vereinbarung zwischen beiden Halleneigentümern, der Stadt und dem OVV, zu schließen. Die Modalitäten wurden in mehreren Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit der Geschäftsführung des OVV vorberaten. Die nun vorliegende Vereinbarung entspricht den Festlegungen der Vorberatungen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Vereinbarung zur Benutzung der Sportanlagen am Schulzentrum Schöneck.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n): Entwurf Vereinbarung		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel

Vereinbarung

zur Nutzung der Sportanlagen am Schulzentrum Schöneck

Zwischen der

Stadt Schöneck/Vogtl,
Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Isa Suplie,
nachfolgend STADT

und dem

Obervogtländischen Verein für Innere Mission
Marienstift e. V,
Pestalozzistraße 30, 08606 Oelsnitz

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Nicol Georgi,
nachfolgend OVV

Vorbemerkung:

Am Schulzentrum Schöneck sind folgende Sportanlagen vorhanden:

- Sporthalle der Stadt,
- Sporthalle des OVV,
- Kleinsportanlage der Stadt.

Die Sporthalle der Stadt und die Kleinsportanlage wurden durch die Stadt Schöneck errichtet.

Die Sporthalle des OVV wurde durch den OVV mit Zuschuss der Stadt errichtet.

Für alle Anlagen wurden Fördermittel bereitgestellt.

Zur Nutzung dieser Anlagen wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Nutzung der Anlagen

- (1) Die Nutzung sämtlicher Sportanlagen, inkl. der damit verbundenen Umkleide- und Sanitärräume sowie Sportgeräte dient vorrangig dem Schulsport, schulischen Veranstaltungen, Absicherung von Ganztagsangeboten, Veranstaltungen der Stadt Schöneck und des OVV. Darüber hinaus können Vereine, Verbände oder Privatpersonen die Sportanlagen mittels eines abzuschließenden Nutzungsvertrages nutzen.
- (2) Die Grundschule Schöneck nutzt für den Schulsport grundsätzlich vorrangig die städtische Halle. Das Evangelische Schulzentrum nutzt für den Schulsport vorrangig die Sporthalle des OVV.
- (3) Da die Halle des OVV nicht den gesamten schulischen Bedarf abdecken kann, erfolgt eine parallele Nutzung der städtischen Sporthalle sowie der Kleinsportanlage, die Nutzungszeiten sind zwischen den Schulleitungen abzustimmen, wobei der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.
- (4) Auch reicht die Halle der Stadt nicht für den gesamten Vereinsbedarf, so dass städtische Vereine die Sporthalle des OVV mittels nachfolgender Regelungen nutzen können.
- (5) Für jegliche Nutzungen der Sporthalle der Stadt Schöneck sowie der Kleinsportanlage gilt die „Benutzungsordnung für die Sporthalle und Kleinsportanlage der Stadt Schöneck/Vogtl.“ (Anlage 1) und für die Nutzung der Sporthalle des OVV die „Benutzungsordnung für die Sporthalle des OVV“ (Anlage 2). Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung dieser Benutzungsordnungen bzw. zur Weitergabe und Beauftragung der jeweiligen Nutzer (Schulen, Vereine, etc.).
- (6)

2. Nutzung durch Vereine

- (1) Die Vergabe zur Benutzung der Sporthalle der Stadt Schöneck sowie der Kleinsportanlage sowie die Vergabe der Sporthalle des OVV an Vereine der Stadt Schöneck erfolgt ausschließlich über die Stadt Schöneck, in Person durch die Schulsekretärin.
- (2) Das evangelische Schulzentrum wird jährlich vor Schuljahresbeginn freie Nutzungszeiten für Vereine der Stadt Schöneck an die Grundschule melden.
- (3) Die Grundschule vergibt im Rahmen der belegungsfreien Zeiten Nutzungstermine an die städtischen Vereine. Dazu bereitet die Grundschule Vereinbarungen mittels dem als Anlage beigefügten Muster (Nutzungsvereinbarung) vor. Bestandteil der Nutzungsvereinbarung ist die Benutzungsordnung der jeweiligen Sportanlage. Die Vereinbarung selbst wird unmittelbar zwischen Stadt bzw. OVV und Nutzer (Verein) geschlossen.
- (4) Aktuell wird angestrebt, aufgrund der Hallenhöhe und zur Vereinfachung vorwiegend dem VfB Schöneck 1912 e. V., Abtl. Volleyball die Halle des OVV zur Nutzung zu überlassen.
- (5) Sofern dem Sekretariat der Grundschule Mängel an der Halle des OVV bekannt werden, wird dies unverzüglich dem OVV gemeldet.

3. Erhebung von Benutzungsentgelten

- (1) Die Stadt Schöneck, Schulsekretärin, erhebt von den städtischen Vereinen/Dritten die Benutzungsentgelte für alle Anlagen, darüber hinaus die Benutzungsentgelte von Dritten für die Sporthallen der Stadt und der Kleinsportanlage.
- (2) Die Stadt Schöneck legt für Vereine der Stadt Schöneck eine für alle Anlagen einheitliche Nutzungsgebühr fest. Diese wird bei einmaliger Nutzung 3 Tage nach erfolgter Nutzung, bei mehrmaliger Nutzung jeweils zum Quartalsende zur Zahlung an die Stadt fällig.
- (3) Der OVV erhebt von Dritten die Benutzungsentgelte für die Sporthalle des OVV.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Nutzung der jeweiligen Halle des Partners auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- (5) Für die Nutzung der Halle des OVV durch städtische Vereine wird für den Zeitraum 01.10.2022-30.09.2023 eine pauschale Gebühr für 625 Nutzungsstunden in Höhe von 13,00 €/h, insgesamt also 8.125,00 € für 1 Jahr, entrichtet.
- (6) Das Nutzungsentgelt wird anteilig für das Jahr 2022 bis zum 15.11.2022 in Höhe von 2.030,00 € und anteilig für das Jahr 2023 bis zum 15.5.2023 in Höhe von 6.095,00 € fällig und ist unaufgefordert bis zum Fälligkeitstag auf das Konto..... bei der..... zu überweisen.
- (7) Die Vertragspartner vereinbaren spätestens bis 30.06.2023 eine Auswertung durchzuführen und sich über das weitere Vorgehen zu verständigen.

Schöneck, den

Oelsnitz, den

Suplie
Stadt Schöneck

Georgi
OVV